

BL_GERICHTE 460 2016 175 vom 24. Mai 2016

BL Gerichte, 2016-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2016_175

FR: BL_GERICHTE 460 2016 175 du 24 mai 2016

IT: BL_GERICHTE 460 2016 175 del 24 maggio 2016

Regeste

Einfache Verletzung von Verkehrsregeln

Erwägungen

E. 1

Schliesslich bleibt noch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden.

E. 1.1

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00 und Auslagen von pauschal Fr. 100.00, auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 1.2

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Nachdem der Beschuldigte mit heutigem Urteil freizusprechen ist, gehen die Kosten des Vorverfahrens von Fr. 357.00 und die erstinstanzliche Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 zu Lasten des Staates. 2.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie laut Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Diese Bestimmung gilt aufgrund von Art. 436 Abs. 1 StPO auch für das Rechtsmittelverfahren. Infolge des vollumfänglichen Freispruchs des Beschuldigten ist dem Verteidiger des Beschuldigten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren eine Entschädigung aus der Staatskasse auszurichten. 2.2 In der Honorarnote vom 20. Oktober 2016 fakturiert der Verteidiger des Beschuldigten für seine Bemühungen im zweitinstanzlichen Prozess in der Zeit vom 6. Juni 2016 bis zum 20. Oktober 2016 einen Arbeitsaufwand von 8.67 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.00, Auslagen von insgesamt Fr. 47.50 sowie die Mehrwertsteuer von Fr. 177.20. Die in Rechnung gestellten Aufwendungen erscheinen grundsätzlich als angemessen. Aufgrund der durchschnittlichen Schwierigkeit des vorliegenden Falles ist praxisgemäss jedoch bloss ein Stundenansatz von Fr. 230.00 zur Anwendung zu bringen. Das Honorar des Verteidigers für das Berufungsverfahren berechnet sich somit wie folgt: in Fr. Zeitaufwand vom 6.6. - 20.10.2016 (8.67 Std. x Fr. 230.00) 1'994.10 Auslagen 47.50 Subtotal vor MwSt. 2'041.60 MwSt. 163.35 Total 2'204.95 Dem Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. Stefan Meichssner, ist somit für seine Bemühungen im Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'204.95 (inkl. Auslagen und Fr. 163.35 Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse auszurichten. 2.3 Für seine Bemühungen im vorinstanzlichen Verfahren in der Zeit vom 4. September 2015 bis zum 24. Mai 2016 fakturierte der Verteidiger des

Beschuldigten in der Honorarnote vom 24. Mai 2016 einen Arbeitsaufwand von 16 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.00, Auslagen von insgesamt Fr. 222.60 sowie die Mehrwertsteuer von Fr. 337.80. Die in Rechnung gestellten Aufwendungen erscheinen wiederum als prinzipiell angemessen. In Anbetracht der Schwierigkeit des Falles ist der Stundenansatz jedoch auch bezüglich des Arbeitsaufwandes im Zusammenhang mit dem vorinstanzlichen Verfahren praxisgemäss auf Fr. 230.00 zu reduzieren. Das Honorar des Verteidigers für das vorinstanzliche Verfahren berechnet sich somit wie folgt: in Fr.

Zeitaufwand vom 4.9.2015 - 24.5.2016 (16 Std. x Fr. 230.00)	3'680.00
Auslagen	222.60
Subtotal vor MwSt.	3'902.60
MwSt.	312.20
Total	4'214.80

Dem Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. Stefan Meichssner, ist demzufolge für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 4'214.80 (inkl. Auslagen und Fr. 312.20 Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.